

Unterrichtung:

1. Sachstand Umsatzsteuerpflicht bei kommunalen Leistungen (§ 2b UStG)

Werkleiter Danne erklärt, dass ab dem 01.01.2023 für Leistungen des Betriebes teilweise die Mehrwertsteuer erhoben und abgeführt werden muss. Dies betrifft keine Hauptleistungen, wie die Gebühren für die Mülltonnenentleerung oder die Straßenreinigung, aber andere Nebenleistungen. Die Verwaltung hat die mögliche Umsatzsteuerpflicht für alle Leistungen zusammen mit der Firma WIKOM geprüft und bewertet. Derzeit laufen die entsprechenden EDV-Vorbereitungen, um ab dem 01.01.2023 - soweit erforderlich - die Steuer auszuweisen.

Nachdem es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gibt, stellt die Vorsitzende die Kenntnisnahme fest.